

Kim Goerens

Die Wohnsituation von Flüchtlingen

Die rechtliche Situation

Wenn Flüchtlinge ihren Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes eingereicht haben, werden sie in eine Sammelunterkunft, die als Aufnahmeeinrichtung dient, gebracht. Dort müssen sie bis zu dem Zeitpunkt bleiben, an dem über ihren Asylantrag entschieden wird, mindestens sechs Wochen und laut Gesetz maximal drei Monate. Wenn sie nach drei Monaten noch nicht als asylberechtigt anerkannt wurden, sollen sie laut Gesetz in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht werden.

Flüchtlinge dürfen die Gemeinschaftsunterkunft endgültig verlassen, wenn sie politisches Asyl bekommen oder, bedingt durch ihren Fluchtweg, lediglich eine Aufenthaltsbefugnis bekommen. Zusätzlich müssen sie eine Unterkunft nachweisen, durch die dem Staat keine Mehrkosten entstehen.¹ Dies bedeutet, dass Menschen mit einer so genannten Duldung in der Regel die Gemeinschaftsunterkünfte nicht verlassen dürfen.²

Oft wird bei der Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen keinen individuellen Wünschen nach Standorten Rechnung getragen. Vielmehr entscheidet die Aufnahmequote jedes Bundeslandes über die Zuweisung innerhalb des Bundesgebietes. Dass dabei befreundete Menschen oder gar Familien auseinandergerissen werden, wenn sie nicht zusammen den Asylantrag gestellt haben, wird für den reibungslosen Ablauf der Bürokratie in Kauf genommen.

Bis 1980 durften Flüchtlinge ihre Unterkunft noch selbst bestimmen. Da sie in der Regel im Besitz einer Arbeitserlaubnis waren, konnten sie meist ihre Miete ohne staatliche Zuschüsse bezahlen. Das heute bestehende Arbeitsverbot für Flüchtlinge verhindert diese Selbstbestimmung. Außerdem bleiben die Menschen selbst mit Aufenthaltsbefugnis in den Sammelunterkünften gefangen, da der Wohnungsmarkt eine unüberwindbare Hürde für sie darstellt. Der Staat bevorzugt die Finanzierung von Unterbringungen in Flüchtlingsheimen, obwohl sie nach einer Berechnung des Bundesministeriums für Gesundheit von 1983 circa 30-50 Prozent teurer ist, als die Miete in einer normalen Wohnung.

1 Vgl. §§ 47, 48, 53 AsylVfG.

2 In diesem Artikel beziehe ich mich sowohl auf die Aufnahmeeinrichtung als auch auf die Gemeinschaftsunterkunft, und bezeichne sie mit dem Oberbegriff Sammelunterkünfte.

Sammelunterkunft – was bedeutet das?

Kennzeichnend für Sammelunterkünfte von Flüchtlingen sind folgende Merkmale: Es gibt einen permanenten staatlichen Zugriff auf die Bewohner, geregelt über die Residenzpflicht (siehe Glossar), und es gibt eine Meldepflicht innerhalb des Lagers. Durch Ein- und Ausgangskontrollen der Sammelunterkünfte wird der Tagesablauf der Flüchtlinge kontrolliert. Dabei entdeckte Unregelmäßigkeiten werden an die Ausländerbehörden gemeldet, die mit strafrechtlichen bzw. ausländerrechtlichen Konsequenzen drohen oder sie gegebenenfalls auch durchsetzen können.³

Des Weiteren gibt es häufig eine eingeschränkte Besuchererlaubnis. Diese Regelungen werden von den einzelnen Betreibern der Flüchtlingsheime bestimmt. Besuchszeiten sind dann starr festgelegt, und Menschen, die Flüchtlinge privat oder beruflich aufsuchen wollen, müssen sich anmelden, ihren Ausweis bei der Heimleitung oder dem Wachschatz zeigen oder gar abgeben. Zusätzlich müssen sie angeben, zu wem sie wollen und sich dann beim Verlassen der Sammelunterkunft wieder abmelden. Wenn man bedenkt, dass auch Kinder, die ihre Schulfreunde besuchen wollen, dieses Prozedere mitmachen müssen, werden Ausgrenzung und Beschneidung der Kontaktmöglichkeiten mit der „einheimischen“ Bevölkerung erst richtig deutlich.

Ausgrenzung und Abschreckung

Die Sammelunterkünfte liegen oft außerhalb der Wohngebiete, abgelegene Standorte werden bevorzugt, abgeschnitten von der städtischen Infrastruktur und schlecht erreichbar. Den Flüchtlingen ist es kaum möglich, die Stadt zu besuchen, Kontakte zu knüpfen oder gar ihre Selbstversorgung zu organisieren. Sie bilden so einen eignen Mikrokosmos, der einem sozialen Brennpunkt gleichkommt. Dieser Ghettocharakter und die bewusste Isolierung vom Rest der Bevölkerung, wird oft dann auch noch visuell durch eine meterhohe Stacheldrahtumzäunung verstärkt.

Lothar Späth, damals Ministerpräsident von Baden-Württemberg, fasst 1982 die Prämisse der Abschreckung gegenüber Menschen, die nur daran denken, in der Bundesrepublik Schutz zu suchen, so prägnant wie rassistisch zusammen: „Die Buschtrommeln werden in Afrika signalisieren – kommt nicht

³ Ein Beispiel für dieses Argument ist: Flüchtlinge die über eine gewisse Zeit ihre Post beim Pförtner oder Heimleiter nicht abholen, gelten als ausgereist, ihr Asylantrag gilt als „formell abgeschlossen“, die Menschen verlieren jedes Recht auf Asyl und tauchen in keiner Statistik mehr auf.

nach Baden-Württemberg, dort müsst ihr ins Lager” (Anti-Rassismus-Büro Bremen 1993: 7). Dabei ist das oberste Ziel die Verhinderung von Zuwanderung und „Flüchtlingsströmen”.

Unterbringung in Berlin

Jedes Bundesland präzisiert das bundesdeutsche Ausländergesetz durch Richtlinien und Weisungen. Das Land Berlin hat Mindestanforderungen für die Unterbringung von Spätaussiedlern, Asylbewerbern sowie Kontingent- und anderen Flüchtlingen⁴ herausgegeben. In diesem Papier werden folgende Anforderungen an Wohn- und Schlafräume in den Unterbringungen der Flüchtlinge gestellt: “Für jede Person sollen mindestens 6 qm Wohnfläche und für jedes Kind bis zu sechs Jahren eine Wohnfläche von mind. 4 qm bereit gestellt werden. Darüber hinaus ist mindestens ein Gemeinschaftsraum zur Verfügung zu stellen.”⁵ Damit ist ihr Lebensraum niedriger bemessen als der eines deutschen Schäferhundes.⁶ Außerdem werden in vielen Unterkünften Flächen wie Flure und Küchen in die Wohnflächenberechnung miteinbezogen. Somit bleibt den einzelnen Asylsuchenden noch weniger Wohnfläche für sich.

Nicht nur, dass der Wohnraumbedarf der Flüchtlinge von den Behörden auf ein Minimum beschränkt wird, diese zellenähnlichen Wohnverhältnisse sind auch noch meistens übersteuert.⁷ Die Besitzer der Wohnhäuser, in denen die Behörden Asylsuchende unterbringen, verdienen durch das Asylbewerberleistungsgesetz sehr viel Geld. Sie stellen den Wohnraum, in Berlin zum Beispiel dem Senat zur Verfügung, dieser zahlt eine große Pauschale an den Hausbesitzer und organisiert dann durch die Behörden die Belegung der Zimmer. Viele Hausbesitzer nennen den Senat als „bevorzugten Mieter”.

4 Herausgegeben vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo).

5 Mindestanforderungen für die Unterbringung von Spätaussiedlern, Asylbewerbern sowie Kontingent- und anderen Flüchtlingen, herausgegeben vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo).

6 Vgl. Flüchtlings-AG Lübeck, S. 4; ein Schäferhund kann nach dem Tierschutzgesetz 8 qm beanspruchen.

7 Die Stadt Kronberg im Taunus (Hessen) verlangt für die Unterbringung in Containern bei 4 qm Wohnfläche [dabei liegt der hier zur Verfügung stehende Wohnraum unter dem empfohlenen Minimum in Berlin] pro Person 365 DM (65 DM davon sind eine Energiepauschale), das ergibt einen Quadratmeterpreis von 91 DM.

Des Weiteren sehen die Mindestanforderungen vor, dass „für unverheiratete Männer und Frauen [...] getrennte Schlafräume vorbehalten [werden].“⁸ Wollen allerdings Ehepaare zusammen untergebracht werden, müssen sie eventuell in Kauf nehmen, dass sie mit fremden Menschen in einem Mehrbettzimmer schlafen und wohnen. Dies bedeutet vor allem für Frauen, dass sie die Enge nicht nur mit ihrem Ehemann teilen müssen, sondern auch mit anderen Männern.

„Es müssen jederzeit zugängliche Einzelaborte und Waschräume – getrennt für Männer und Frauen – in der Unterkunft vorhanden sein,“ so eine andere Anforderung des LAGeSo.⁹ Man kann sich gut vorstellen wie wichtig es ist, dass die Sanitäreinrichtungen für die Benutzer abschließbar sind; in einem Wohnheim mit Hunderten fremden Personen sind Frauen sonst nie sicher vor sexuellen Übergriffen. Allerdings fehlen oft die nötigen Schlösser oder die Schlüssel.

Konflikte

Durch die vielen Nationalitäten und Ethnien mit verschiedenen Sprachen, Religionen und Kulturen, die auf engstem Raum Tag und Nacht zusammenleben müssen, entstehen zahlreiche Konflikte, alte bestehen fort und neue flammen auf. Es gibt oft Streit um die knappen Kochplatten, um die Benutzung von WCs, Duschen oder Waschmaschinen. Die Heimleiter stehen den Streitigkeiten oft machtlos gegenüber; es ist ihnen unmöglich zu vermitteln, oft verstehen sie die Gründe der Konflikte gar nicht oder die Flüchtlinge erkennen die Mitarbeiter nicht als Partner in der Konfliktbewältigung an. Natürlich gibt es auch Heime, in denen die Auseinandersetzungen durch Autorität der Leitung unterbunden werden; an den Ursachen etwas zu verändern, wird selten angestrebt.

Wenn Flüchtlinge sich zusammenschließen, um sich zu organisieren und für ihre Rechte zu kämpfen, versuchen die Leiter der Heime alles, um dies zu unterbinden. Rosner beschreibt ein Beispiel von Flüchtlingen, die sich zusammenschlossen, um gegen ihre Isolierung und die willkürlichen Schikanen der

8 Mindestanforderungen für die Unterbringung von Spätaussiedlern, Asylbewerbern sowie Kontingent- und anderen Flüchtlingen, herausgegeben vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo).

9 In Lübeck beklagten sich die Flüchtlinge, dass in ihrem Wohnheim die Sanitäreinrichtungen nicht repariert wurden, außerdem gab es keine getrennten Duschen und WCs für Damen und Herren (vgl. Flüchtlings-AG Lübeck 1996:13).

Heimleitung zu protestieren Sie bekamen ihre Post ständig mit Verzögerung aushändig, und dies ist besonders bei Amtsschreiben gefährlich (werden die dort gesetzten Fristen nicht eingehalten, verfallen alle Rechtsansprüche). Des Weiteren forderten sie die Weiterbeschäftigung der beiden entlassenen Sozialarbeitern. Die Reaktion kam prompt: „Wegen der Stimmung die sich da aufgebaut hat und um da Beruhigung reinzutragen“ so ein Regierungssprecher, wurde das Heim geschlossen und die Bewohner in andere Heime verteilt (Rosner 1993:81).

Das Asylbewerberleistungsgesetz

Seit 1997 gilt für Asylsuchende das Asylbewerberleistungsgesetz. Somit fallen sie nicht mehr unter das Bundessozialhilfegesetz. Im Großen und Ganzen kann man sagen, dass sie dadurch weniger als den Sozialhilfesaß erhalten¹⁰ und alles, was zum Lebensunterhalt nötig ist, wird vorrangig in Sachleistungen oder Wertgutscheinen "ausgezahlt". Die Grundleistungen werden durch § 3 AsylbLG geregelt:

| | Haushaltsvorstand Alleinstehende | HA 0 – 6 Jahre | HA 7 - 13 Jahre | HA 14 - 17 Jahre | HA ab 18 Jahre |
|--|-------------------------------------|-------------------|--------------------|---------------------|-------------------|
| Wert Sachleistungen § 3 Abs. 2 AsylbLG | 360 DM | 220 DM | 310 DM | 310 DM | 310 DM |
| Taschengeld § 3 Abs. 1 AsylbLG | 80 DM | 40 DM | 40 DM | 80 DM | 80 DM |

Von den Sachleistungen werden dann noch Pauschalen für Haushaltsenergie vom Wohnheim abgezogen: für Licht, Warmwasser und Kochen zwischen 25 und 50 DM. Der einzige Geldbetrag, auf den die Flüchtlinge Rechtsanspruch haben, ist das Taschengeld. Alles andere kann oder vielmehr soll in Form von Fertigen, Esspaketen, Hygienepaketen, Gutscheinen oder Chipkarten „ausgezahlt“ werden. „Der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts ist durch Sachleistungen zu decken“ (Vgl. § 3 Abs. 1 AsylbLG). Mit nicht einmal drei DM Bargeld pro Tag es ist nicht

¹⁰ Im Vergleich zu den Sozialhilfeempfängern, die Leistungen nach dem BSHG-Regelsätzen in Berlin erhalten, bekommen Asylsuchende weitaus weniger Geld: Eine Familie bspw. die aus Vater, Mutter und drei Kindern, im Alter von vier, acht und 15 Jahre besteht, erhält nach dem Sozialhilfegesetz 2161 DM, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz allerdings nur 1830 DM, davon 320 DM in bar als Taschengeld (vgl. Classen 2001).

möglich ins Kino, Theater oder Konzerte zu gehen, überhaupt sich irgendwie kulturell zu vergnügen, vor allem, wenn dann noch die Fahrtkosten dazu kommen. Die meisten Flüchtlinge brauchen das „Taschengeld“ für Anwaltskosten im Asylverfahren, Fahrtkosten zu den Gerichtsterminen oder Telefonaten mit dem Anwalt, ihren Sachbearbeitern oder mit Verwandten.

Daneben müssen Asylsuchende in den Lagern anfallende Tätigkeiten zur „Aufrechterhaltung und Betätigung der Einrichtung“ (§ 5 Abs. 1 AsylbLG) oder gegebenenfalls Arbeiten bei kommunalen, staatlichen oder gemeinnützigen Trägern für zwei DM pro Stunde ableisten, allerdings maximal 40 Stunden im Monat, also maximal 80 DM monatlich. „Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, sind zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet. Bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit besteht kein Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz“ (§ 5 Abs. 4 AsylbLG). Auf der einen Seite verbietet der Gesetzgeber den Flüchtlingen einen Arbeitsplatz anzunehmen und einem regulären Arbeit nachzugehen, auf der anderen Seite zwingt er ihn für einen Hungerlohn die Arbeit zu verrichten, die viele Menschen ablehnen.

Erzwungene Passivität und Angst

Das Alltagsleben im Flüchtlingsheim hat meist nichts gemeinsam mit dem sozialen Leben in den Herkunftsdörfern oder -städten. Das gemeinsame Arbeiten und Kochen der Frauen ist nicht möglich, wenn ihnen die selbstständige Zubereitung ihrer Nahrung verwehrt wird, weil sie durch Großküchen versorgt werden. Dazu kommt, dass die Läden, in denen sie einkaufen, wenn sie Chipkarten benutzen müssen, oft nicht die Lebensmittel führen, die für das Kochen von traditionellen Gerichten notwendig sind.

Alleinstehende Frauen sind oft gezwungen permanent in ihrem Zimmer im Heim zu bleiben, da ihre Kultur oder Religion es ihnen nicht erlaubt, sich ohne männliche Begleitung in der Öffentlichkeit zu bewegen. Erzwungene Passivität bestimmt den Lageralltag gleichermaßen wie die Angst vor einer unbestimmten Zukunft, die von Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen, oft von einzelnen Menschen abhängt.

Literatur

- ARAB (Anti-Rassismus-Büro Bremen) 1993, "Mit Sonderbus in Sonderhaus". Keine Lagerunterbringung von Flüchtlingen, in: Bundeskoordination gegen Lager und Abschiebung: Dokumentation: Keine Lager! Keine Abschiebung! Fight Racism!, Bremen.
- Deutsches Ausländerrecht 2000, Textausgabe mit ausführlicher Sachverzeichnis und einer Einführung von Professor Dr. jur. Helmut Rittstieg, Hamburg, München.
- Flüchtlings-AG Lübeck (Hg.) 1996, Flüchtlingsleben Beispiel Lübeck, Kiel.
- Kreft, D./Mielenz, I. (Hg.) 1996, Wörterbuch Soziale Arbeit, Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Weinheim und Basel.
- Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo), Mindestanforderungen für die Unterbringung von Spätaussiedlern, Asylbewerbern sowie Kontingent- und anderen Flüchtlingen, Stand Oktober 2000, Berlin.
- Projektstudium der Freien Universität (Hg.) 1994, Asylrest, Kein Asyl bei den Deutschen!?! Zur Situation von Flüchtlingen in Berlin und Brandenburg, Berlin.
- Rosner, J. 1996, Asylsuchende Frauen. Neues Asylrecht und Lagerpolitik in der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt am Main.

Ihr, die sogenannten illegalen Ausländer, sollt wissen, daß kein Mensch 'illegal' ist. Das ist ein Widerspruch in sich. Menschen können schön sein oder noch schöner, sie können gerecht sein oder ungerecht, aber illegal? Wie kann ein Mensch illegal sein?

Elie Wiesel: Der Flüchtling